



PLANZEICHNUNG UND FESTSETZUNGEN

- 4 NUMMER DES PLANBEREICHES
- BAULICHE ANLAGEN**
- HAUPTFAHRTRICHTUNG
 - DURCHFABRT, DURCHGANG
 - ARKADEN
 - RAMPE
- VERKEHRSFÄCHEN**
- STRASSENBELEGUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFÄCHEN
 - GLIEDERUNG DER VERKEHRSFÄCHEN (UNVERBINDLICH)
 - SIEHE „BAULICHE ANLAGEN“
- FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN**
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (BAUNVO) *Toni Kellen*

MK - KERNGEBIET AUSNAHMEN NACH §7(3) SIND NICHT ZULÄSSIG
 AUSNAHMEN NACH §7(3) WERDEN ZUGELASSEN
 GEM. §7(5) BAUNVO SIND IM BEREICH 1
 NUR DIE IN §7(2) GENANNTE NUTZUNGSARTEN AUSSER VERGNÜGUNGSSTÄTTEN ZULÄSSIG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
 HÖCHSTGRENZE Z.B. III ZWINGEND Z.B. III
 MINDESTENS - HÖCHSTENS Z.B. III - IV

MASS DER NUTZUNG ES GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES §17(1) BAUNVO
 GRUNDFLÄCHENZAHL 10
 GESCHÖSSFLÄCHENZAHL 20

- BAUWEISE**
- DIE BAUWEISE WIRD DURCH DIE PLANZEICHNUNG FESTGESETZT
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE
 - NEBENANLAGEN IM SINNE DES §14 BAUNVO SIND NICHT ZULÄSSIG
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE

- ZUSÄTZLICHE KENNZEICHEN NACH §10(1)3 ST BAUFG**
- GEBÄUDE ODER SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN DIE DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES GANZ ODER TEILWEISE NICHT ENTSPRECHEN
 - GEBÄUDE ODER SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN, DIE BEI DER DURCHFÜHRUNG DER SANIERUNG GANZ ODER TEILWEISE BESEITIGT WERDEN MÜSSEN
 - GEBÄUDE ODER SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN, DIE ERHALTEN WERDEN SOLLTEN

„GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN AUFGRUND DES §9 (4) BBauG IN VERBINDUNG MIT §118 (4) HBO UND §1 DER HESSISCHEN VERORDNUNG VOM 28.1.77 (GVBI, SEITE 102)“

- DACHFORM UND DACHNEIGUNG**
- SD SATTELDACH
 - PD PULTDACH
 - WD WALMDACH
 - FD FLACHDACH
- EIN KNIESTOCK IST NICHT ZULÄSSIG

LIEGENDE DACHFENSTER NICHT AUSGEBAUTER DACHGESCHOSSE SIND NUR BIS ZU EINER GRÖSSE VON 0,50m ZULÄSSIG
 BEI AUSBAU DER DACHGESCHOSSE KÖNNEN LIEGENDE DACHFENSTER BIS ZU 20cm VORGESEHEN WERDEN IN DIESEM FALL SIND AUCH DACHAUSSCHNITTE ZUR ANLAGE VON LOGGIEN ODER DACHGÄRTEN ZULÄSSIG

- MAUER ZU ERRICHTEN

- FLÄCHEN U. EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**
- VERWALTUNG
 - KIRCHE
 - OFFENTLICHE PARKFLÄCHE

- FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN**
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

VERSORGUNGSLEITUNGEN

- GRÜNFLÄCHEN**
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
 - PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

ERGÄNZENDE FESTSETZUNGEN ODER HINWEISE

DIE UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE MIT DER BEZEICHNUNG „PRIVATE GRÜNFLÄCHEN“ SIND LANDSCHAFTSGÄRTNERISCH ALS RASENFLÄCHEN MIT LOCKEREN STAUDEN- UND BUSCHGRUPPEN ZU GESTALTEN

- GLIEDERUNG DER VERKEHRSFÄCHEN**
- ÖFFENTLICHE STRASSE - ANGABE DER FAHRTRICHTUNG
 - STRASSE ZUR NOT BEFAHRBAR (ANLIEGER, ANLIEFERUNG)
 - STRASSENBELEGUNGSLINIE
 - STRASSENBELEGUNGSLINIE

PLANBEARBEITUNG DURCH *Manuela Kallmann*

- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN**
- FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN
 - ST STELLPLATZ
 - TGa TIEFGARAGE
 - GGa GEMEINSCHAFTSGAR
 - Ga GARAGEN
 - GST GEMEINSCHAFTSSTELLPL
 - TGGa GEMEINSCHAFTSTIEFGAR

- MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER ANDERER FESTSETZUNGEN, SOWEIT NICHT DURCH ÖFFENTLICHE FLÄCHEN BEGRENZT
- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN U. PFLANZGEBOTE
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- BÄUME ZU PFLANZEN (ALS PLATZBEGRENZUNG)

- KENNZEICHEN U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
- KATASTERGRENZEN
 - VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - GRENZE DES FÖRMLICH FESTGELEGTE SANIERUNGS- GEBIETES

- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- KULTURDENKMAL GEM. §30 DENKMALSCHUTZGESETZ
- BESTEHENDE GEBÄUDE

BUTZBACH
BEBAUUNGSPLAN SAN 9

„BAHNHOFSVORPLATZ“
FLÄCHE 1,2ha **M 1:500**
 ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VON 1968

B BAUG 99	INHALT	VERZEICHNIS
2(1)	AUFGESTELLT AUF GRUND DES AUFSTELLUNGSBE- SCHLUSSES VOM: 3. 7. 1968	<i>J. Braun</i> Bürgermeister
2(6)	GEM. BESCHLUSS ÜBER DIE OFFENLEGUNG VOM: 23. 1. 78 OFFENGELEGT VOM: 15. 2. 78 BIS: 15. 3. 78	<i>J. Braun</i> Bürgermeister
10	ALS SATZUNG DURCH DIE STADTVERORDNETEN VERSAMMLUNG AM 17. 7. 78 BESCHLOSSEN	<i>J. Braun</i> Bürgermeister
11	GENEHMIGT AM DARMSTADT	<i>J. Braun</i> Bürgermeister mit Vg. vom 7. 11. 79 Az. V18-6140/01 Darmstadt, den 7. 11. 79 Der Regierungspräsident <i>U. W. W.</i>
12	GENEHMIGUNG ORTS- ÜBLICH BEKANNTGE- MACHT AM:	

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEM STANDE VOM Okt. 1976 ÜBEREINSTIMMEN.
 KATASTERAMT FRIEDBERG, DEN 26. Okt. 1976